

30.10.86

AS - A

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)

A. Zielsetzung

Festsetzung des monatlichen Beitrags in der Altershilfe
für Landwirte

B. Lösung

Festsetzung des Beitrags auf DM 162,-

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

1

Bundesrat

Drucksache 499/86

30.10.86

AS - A

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (311) - 814 03 - AL 30/86

Bonn, den 30. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Beitrag in der
Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

7.5 Jan
2

Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)

Vom 1986

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1987 monatlich 162 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 1986

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 GAL die vermutlichen Gesamtaufwendungen decken.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen werden im Jahre 1987 die Gesamtaufwendungen in der Altershilfe für Landwirte 3.495 Mio. DM betragen. Die Bundesmittel für 1987 sind mit 2.395 Mio. DM und die sonstigen Einnahmen mit 18 Mio. DM anzusetzen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 1.082 Mio. DM wird im Jahre 1987 von etwa 555.000 Beitragszahlern zu tragen sein. Daraus errechnet sich ein monatlicher Beitrag von 162 DM.

Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der Beitragserhöhung auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.